

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG

Berichtet von Kollegen der Rechtsanwaltskanzlei Sonderhoff & Einsel
(Redaktion: Markus Janssen)

I. DIE 133.-135. SITZUNGSPERIODE DES JAPANISCHEN PARLAMENTES

Die Zeitungen sind voll mit Berichten über die Erschütterungen des japanischen Parlamentes durch die Versuche der Regierung, die schwere Finanzkrise der sog. *Jūsen*-Gesellschaften¹ durch Verwendung von Steuergeldern in Höhe von mehr als 685 Mrd. Yen zu lösen. Um das Vertrauen der Wähler nicht vollständig zu verlieren, schwenkte die Regierung in letzter Sekunde Anfang März 1996 zu einem Rückzugsgefecht um und arbeitete in den bis zur Stunde heiß umkämpften Entwurf für das Haushaltsgesetz 1996 den Plan ein, daß die vom Steuerzahler zu verauslagenden 685 Mrd. Yen Verluste später von den verantwortlichen Mutterbanken der *Jūsen*-Gesellschaft zurückgezahlt werden sollen. Die New Frontier Partei (*Shinshin-tō*) nutzt das Glück der Stunde, nicht in der Regierungsverantwortung zu sein, und profiliert sich durch erbitterten Widerstand mit Sitzstreiks im Parlament, die dieses vollständig lahmlegen.

Ein Opfer am Rande dieser tumulthaften Umstände scheint der detaillierte Bericht des Kabinetts über die vorangegangenen Sitzungsperioden zu sein, der in den Drucksachen des Finanzministeriums veröffentlicht wird, aber bis heute nicht erschienen ist. Von der 133. sowie der 135. Sitzungsperiode, die jeweils nur drei oder vier Tage dauerten, ist ohnehin auch keine Gesetzgebungstätigkeit zu berichten. Mangels veröffentlichter Unterlagen kann hier aber auch über die 134. Sitzungsperiode, die vom 29. September bis zum 12. Dezember 1995 dauerte, nicht abschließend berichtet werden. Dies wird mit dem Bericht über die am 22. Januar 1996 begonnene 136. Sitzungsperiode nachzuholen sein.

Im folgenden sollen aber die aus anderen Quellen derzeit feststellbaren Gesetze der 134. Sitzungsperiode ggf. mit kurzen Anmerkungen aufgelistet werden.

Vorab sei hier besonders hingewiesen auf eine von der Öffentlichkeit völlig unbemerkte Reform, gegen die auch die Opposition offensichtlich nichts einzuwenden hatte: Im Zuge der Wahlrechtsreform 1994 war unter anderem die Regelung abgeschafft worden, daß bei den Unterhauswahlen die Wähler auf den Wahlzettel den Namen des von ihnen gewählten Kandidaten eigenhändig niederschreiben mußten (vgl. Artikel 64 des Wahlgesetzes bis zur Reform durch Ges.Nr. 94/104). Die Wahlreform 1994 sah hingegen in Artikel 64 vor, daß auf den Wahlzettel die Namen der Kandidaten zu drucken seien, und der Wähler über den von ihm gewählten Kandidaten einen Kreis anbringen sollte. Grund für diese Änderung war, daß die Identität des Wählers bei eigenhändiger Niederschrift des von ihm gewählten Kandidaten auf den Wahlzettel unter Umständen, insbesondere in kleinen Gemeinden, feststellbar ist.

Die nunmehr erfolgte Novelle des Wahlgesetzes (Nr. 95/131) verkehrt Artikel 64 wiederum in sein Gegenteil, d.h. stellt wieder die alte Rechtslage her. Der einzig plausible Grund für die Kehrtwendung scheint zu sein, daß die Parteien in kleinen Gemeinden offenbar darauf angewiesen sind, die Identität des Wählers feststellen zu können, damit die Geldgeschenke ihrer Kandidaten nicht völlige Verschwendung sind. Darin scheinen sich auch alle Parteien einig gewesen zu sein.

Besonders zu erwähnen ist ferner das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über religiöse Körperschaften (unten H(5), Ges.Nr. 95/134), welches von der New Frontier Partei zwar nicht mit Sitzstreik bekämpft, aber als Abschaffung der Religionsfreiheit gebrandmarkt wurde. Hintergrund hierfür ist, daß die *Komei-tō*, eine der Vorgängerparteien der New Frontier Partei, mit der überaus mächtigen religiösen Körperschaft *Sōka-Gakkai* so eng verbunden ist, daß sie oft als deren politische Organisation kolportiert wurde. Bis zu dieser Novelle waren religiöse Körperschaften in Japan praktisch vollständig dem Einblick der Behörden entzogen, auch der Steuerbehörden. Die Entwicklung der hochkriminellen und psychopathischen *Aum Shinrikyō*-Sekte erwies dies als empfindlichen Mangel. Die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ließ sich vernünftigerweise kaum bestreiten, und die New Frontier Partei stand mit ihrer ererbten Verbundenheit zur *Sōka-Gakkei* auf

verlorenem Posten, dies um so mehr, als die Änderungen durch die Novelle sehr moderat waren und keineswegs mit der Tradition religiöser Toleranz in Japan gebrochen haben².

II. STAATS- UND ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

- (1) Gesetz zur Änderung eines Teils des Gesetzes über das Gehalt von Sekretär(inn)en von Parlamentsabgeordneten (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/115)
- Erhöhung der Gehälter -
- (2) Gesetz über die Änderung eines Teils des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im einfachen Dienst (verabsch. 20.10.1995, Ges. Nr. 95/116)
- Erhöhung von Gehalt und Zulagen -
- (3) Gesetz über die Änderung eines Teils des Gesetzes über das Gehalt von öffentlichen Bediensteten im höheren Dienst (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/117)
- Erhöhung von Gehalt und Zulagen -
- (4) Gesetz über die Änderung eines Teils des Gesetzes über das Gehalt und andere Vergütungen von öffentlichen Bediensteten im Verteidigungsamt (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/118)
- Erhöhung von Gehalt und Zulagen -
- (5) Gesetz über die Behandlung der vom Verteidigungsamt zu internationalen Organisationen etc. entsandten öffentlichen Bediensteten (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/122)
- Anpassung von Gehalt und Zulagen der öffentlichen Bediensteten des Verteidigungsamtes, die zu internationalen Einsätzen entsandt werden.-
- (6) Grundlagengesetz für Maßnahmen gegen die Überalterung der Gesellschaft (verabsch. 8.11.95, Ges. Nr. 95/129)
- Erstellung eines Gesamtmaßnahmenplans durch die Regierung, Aufstellung von Grundsätzen der stärkeren Inanspruchnahme der Gebietskörperschaften für solche Maßnahmen, Reflexion von Fortschritten sowie Meinungsbild in der Bevölkerung über Beschäftigung, Einkommen, Gesundheit, Wohlfahrt, Ausbildung, allgemeine Lebensumstände; Errichtung eines Maßnahmenausschusses im Amt des Ministerpräsidenten (unter dessen Vorsitz) -
- (7) Grundlagengesetz zu Wissenschaft und Forschung (verabsch. 8.11.95, Ges. Nr. 95/130)
- Planmäßige Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben nach einem von der Regierung zu erstellenden Plan unter stärkerer Einbeziehung und Inanspruchnahme der Gebietskörperschaften -
- (8) Gesetz zur Änderung des Grundlagengesetzes über Maßnahmen gegen Brandkatastrophen sowie des Gesetzes über Sondermaßnahmen bei starken Erdbeben (verabsch. 1.12.95, Ges. Nr. 95/132)
- Einführung der gesetzlichen Grundlage für Errichtung einer zentralen Leitstelle beim Ministerpräsidenten, die bestimmten anderen Behörden Anweisungen erteilen kann; Errichtung von lokalen Leitstellen; Ermächtigung der Bediensteten der Selbstverteidigungskräfte das Katastrophengebiet festzulegen und die notwendigen Sofortmaßnahmen zu ergreifen sowie Ermächtigung der Leiter der Gebietskörperschaften, Hilfe der Selbstverteidigungskräfte anzufordern; Ermächtigung des Kabinetts, außerhalb der Sitzungsperioden des Parlamentes ohne Gesetzesgrundlage erforderliche Rechtsverordnungen zu lassen, um die Entgegennahme von Hilfe aus dem Ausland zu ermöglichen -

III. RECHTSPFLEGE UND JUSTIZ

- (1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter von Richtern (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/119)
- Gehaltserhöhung (entsprechend oben B1) bis B4)) -
- (2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gehälter von Staatsanwälten (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/120)
- Gehaltserhöhung (entsprechend oben B1) bis B4)) -

IV. STEUERN UND FINANZEN

- (1) Gesetz über die Ausnahmeregelung für die Verwendung des Überschusses aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Haushaltsjahres *Heisei* 6 [1994/95] (verabsch. 18.10.95, Ges. Nr. 95/114)
 - Abweichend vom Haushaltsgesetz wird der Überschuß nicht zur Rückzahlung von Schulden, sondern zur Finanzierung des Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres *Heisei* 7 [1995/96] verwendet -
- (2) Gesetz zur Änderung des Steuersondermaßnahmengesetzes (verabsch. 10.11.95, Ges. Nr. 95/131)
 - Vorübergehende Aussetzung der Ausschüttungsbesteuerung des den Kapitalanteil übersteigenden Ausschüttungsbetrages bei Ausschüttungen aufgrund von Kapitalherabsetzung nach Kauf eigener Aktien durch börsennotierte Aktiengesellschaften am freien Markt (bis 31. 3. 1999) -

V. INDUSTRIE UND HANDEL

- (1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditversicherung für kleine und mittlere Unternehmen (verabsch. 25.10.95, Ges. Nr. 95/125)
 - Anhebung der Selbstbehaltbeträge und Erweiterung des Anwendungsbereichs -
- (2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über vorübergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der Textilindustrie (verabsch. 25.10.95, Ges. Nr. 95/126)
- (3) Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über die Förderung von Neuunternehmungen (verabsch. 25.10.95, Ges. Nr. 95/128)

VI. POST, TRANSPORT UND VERKEHR

- (1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rundfunk- und Nachrichtenanstalten (verabsch. 25.10.95, Ges. Nr. 95/127)
 - Schaffung der Grundlagen für eine gemeinsame Forschung und Entwicklung von Hochleistungskommunikation -
- (2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (verabsch. 13.12.95, Ges. Nr. 95/137)
 - Einführung des no profit-, no loss-Grundsatzes, wonach die Versicherungsprämien möglichst so anzusetzen sind, daß keine Überschüsse anfallen, entstehende Überschüsse aber Rückstellungen zuzuführen sind, die nur zum Ausgleich von Fehlbeträgen aufgelöst werden dürfen etc. -

VII. ARBEITSRECHT UND BAURECHT

- (1) Gesetz zur Förderung von Verstärkungsmaßnahmen für Bauten gegen Erdbeben (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/123)
 - Eigentümern von bestimmten Gebäuden (wie Warenhäuser, Krankenhäuser etc.), die von einer Vielzahl von Personen benutzt werden, wird die Pflicht auferlegt, eine Erdbebensicherheitsuntersuchung durchführen zu lassen und nach deren Ergebnis ggf. Verstärkungsmaßnahmen durchzuführen. -
- (2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschleunigung der Reform der Arbeitsverwaltung zum Zwecke der Sicherung von Arbeitskräften für kleine und mittlere Unternehmen (verabsch. 25.10.95, Ges. Nr. 95/124)
 - Subventionszahlungen (aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung) an kleinere und mittlere Unternehmen, die nach einem zuvor vom Gouverneur der Präfektur genehmigten Einstellungsplan hochqualifizierte Arbeitskräfte einstellen oder ausbilden. -

VIII. INNERES UND ERZIEHUNG

- (1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Feuerwehren (verabsch. 20.10.95, Ges. Nr. 95/121)
 - Wenn angesichts des Ausmaßes oder der konkreten Situation des Brandherdes etc. keine Zeit verbleibt, um Einsatzanforderungen der jeweils zuständigen Gouverneure abzuwarten, kann der Leiter des zentralen Feuerwehramtes auch von Behördenleitern außerhalb des Brandgebietes die Ergreifung von Sofortmaßnahmen fordern. -
- (2) Gesetz über die Behandlung beschlagnahmter Schwerter etc. (verabsch. 1.12.995, Ges. Nr. 95/133)
 - Regelung der Rückgabe der von den alliierten Streitkräften beschlagnahmten Schwerter und Schwertwaffen in Privatbesitz sowie Übernahme der nicht zurückgegebenen in endgültigen Staatsbesitz (die Schwerter sind z.Zt. im Staatlichen Museum Tokyo ausgestellt). -
- (3) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über religiöse Körperschaften (verabsch. 8.12.95, Ges. Nr. 95/134)
 - Religiöse Körperschaften, die Einrichtungen in mehr als einer Präfektur haben, werden der direkten Aufsicht des Erziehungsministeriums unterstellt; religiöse Körperschaften sind nunmehr verpflichtet, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese in ihren Büros auszuhängen und mit Ablichtung bestimmter anderer Unterlagen regelmäßig der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sowie ferner die in ihren Büroräumen auszuhängenden Vermögensaufstellungen etc. Angehörigen der Religionsgemeinschaft sowie anderen Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich zu machen; die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, von der religiösen Körperschaft einen Tätigkeitsbericht zu fordern, sowie von ihren Beamten Untersuchungen durchführen zu lassen, wenn der Verdacht besteht, daß ein Grund für die Beantragung eines Auflösungsbefehls bei Gericht vorliegt. -
- (4) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu öffentlichen Ämtern (verabsch. 13.12.95, Ges. Nr. 95/135)
 - Für die Unterhauswahlen wurde die Wahlmethode so abgeändert, daß der Name des gewählten Kandidaten nicht mehr einzukreisen ist, sondern der Wähler den Namen des Kandidaten selbst schreibt. Hier ist offensichtlich stillschweigend eine wichtige Änderung in der vorangegangenen Reform (Ges. Nr. 94/104) kassiert worden; siehe dazu die obige Anmerkung (4.). -
- (5) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von politischen Parteien (verabsch. 13. 12. 1995, Ges. Nr. 95/136).

Anmerkungen

- 1 Eine Art von Bausparkassen, die anstelle der Bankenaufsicht zu unterliegen, diese mit hochdotierten Posten für pensionierte leitende öffentliche Bedienstete versorgen.
- 2 Vgl. im einzelnen unten zu H(5).